



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Sitzungsdatum: 30.03.2017

Drucksachen-Nr.: VI/649

Beschluss-Nr.: 437/24/17

Beschlussdatum: 30.03.17  
m:

Gegenstand: Verfahren zur Aufnahme von Investitionskrediten in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	02.03.2017	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.03.2017	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen,
<input checked="" type="checkbox"/>	08.03.2017	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	07.03.2017	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.02.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der durch die Rechtsaufsichtsbehörde für den Kernhaushalt und den Eigenbetrieb Städtisches Immobilienmanagement genehmigten Kreditermächtigungen für Investitionskredite das jeweils wirtschaftlichste Angebot anzunehmen und einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Für die nächste Sitzung des jeweiligen Gremiums (Hauptausschuss, Stadtvertretung oder Betriebsausschuss) ist eine entsprechende Informationsvorlage vorzulegen.

Diese Ermächtigung gilt nur, soweit der Tag der Angebotsannahme nicht auf einen regulären Sitzungstermin des für die Entscheidung zuständigen Gremiums fällt. Fallen Angebotsannahme und regulärer Sitzungstermin des zuständigen Gremiums zusammen, und ist die Entscheidung vor Ablauf der Angebotsfrist möglich, so ist die Entscheidung über die Angebotsannahme durch das zuständige Gremium zu treffen. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist für die Sitzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Landesrechnungshof hat in seiner Querschnittsprüfung nach § 5 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angemerkt, dass das bisherige Verfahren der Beschlusseinholung zur Aufnahme von Investitionskrediten in der Stadt Neubrandenburg überdacht werden sollte. Der grundsätzliche Rückgriff auf eine Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sei zu vermeiden.

Bei der Aufnahme von Krediten sind regelmäßig Angebote einzuholen. An die abgegebenen Angebote sind die anbietenden Banken nur wenige Stunden gebunden. Der Zuschlag bzw. die Angebotsannahme muss regelmäßig bis 16:00 Uhr des Tages übersandt werden, an dem das Angebot übermittelt wurde. Die Entscheidungsfrist beträgt daher nur wenige Stunden. Der Tag der Kreditaufnahme ist regelmäßig nicht flexibel gestaltbar. Die Kreditaufnahme erfolgt in Zusammenhang mit Rechnungsstellungen bzw. dem Maßnahmebeginn. Nur bei Umschuldungen ist der Aufnahmetag längerfristig bekannt. Dieser fällt jedoch regelmäßig nicht auf reguläre Sitzungstermine des zuständigen Gremiums. Aus diesen Gründen ist eine Entscheidung des zuständigen Gremiums in regulärer Sitzung nur in ganz seltenen Fällen möglich. In diesen Fällen soll der Beschluss durch dieses Gremium gefasst werden. In den anderen Fällen soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, im Rahmen der Kreditgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde das wirtschaftlichste Angebot anzunehmen und eine Informationsvorlage in die darauf folgende reguläre Sitzung des zuständigen Gremiums einzubringen.